VORSORGEKASSE SCHWEIZERISCHER BANKEN UND SPARKASSEN

STATUTEN

01.01.2007

Inhaltverzeichnis

Name, Zweck und Sitz 1
Art. 1 Name und Gründung 1
Art. 2 Verhältnis zum BVG 1
Art. 3 Zweck 1
Art. 4 Sitz und Dauer 1
Art. 5 Publikationsorgan 1
Art. 6 Haftung 2
Art. 7 Vorsorgeplan 2

Mitgliedschaft 3
Art. 8 Erwerb 3
Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft 3

Beitritt zur Kasse 5
Art. 10 Grundsatz 5
Art. 11 Beginn 5
Art. 12 Auswirkungen 5
Art. 13 Beitritt nach dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres 6
Art. 14 Informationen beim Arbeitsantritt 6
Art. 15 Ende 6

Begriffsbestimmungen 7
Art. 16 Altersgrenze für den Rücktritt 7
Art. 17 Versicherungsjahre 7
Art. 18 Einkauf von Versicherungsjahren beim Beitritt 7
Art. 19 Verlust von Versicherungsjahren 9
Art. 20 Jahreseinkommen 9
Art. 21 Versichertes Einkommen 9
Art. 22 Teilzeitbeschäftigte 9
Art. 23 Unbezahlter Urlaub 10
Art. 24 Freiwillige Versicherung 10
Art. 24bis Eingetragene Partnerschaften 10

Leistungen der Kasse 11

Allgemeines 11
Art. 25 Versicherte Leistungen 11
Art. 26 Auszahlung 11
Art. 27 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod 12
Art. 28 Anpassung an die Preisentwicklung 13
Art. 29 Ansprüche gegen den haftpflichtigen Dritten 13

Art. 30 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung 13
Art. 31 Verschulden des Versicherten 14
Art. 32 Verjährung 14

Altersrente 14
Art. 33 Rentenanspruch 14
Art. 34 Höhe der versicherten Altersrente 14
Art. 35 Betrag der erworbenen Altersrente 14
Art. 36 Betrag der ausbezahlten Altersrente 14
Art. 37 Kapitalleistung 15

Zeitlich begrenzte Zusatzaltersrente 15
Art. 38 Rentenanspruch 15
Art. 39 Betrag der Zusatzrente 16
Art. 40 Betrag der Kürzung der Altersrente 16

Invalidenrente 16
Art. 41 Anerkennung der Invalidität 16
Art. 42 Rentenanspruch 17
Art. 43 Betrag der vollen Rente 17
Art. 44 Betrag der Teilrente 17
Art. 45 Änderung des Invaliditätsgrades 17

Beitragsbefreiung 18
Art. 46 Grundsatz 18

Ehegattenrente/Lebenspartnerrente 18
Art. 47 Anspruch auf Ehegattenrente 18
Art. 48 Betrag der Rente 18
Art. 49 Gekürzter Betrag 18
Art. 50 Wiederverheiratung des Ehegatten 19
Art. 51 Lebenspartnerrente 19

Kinderrente 20
Art. 52 Begünstigte 20
Art. 53 Kinder 20
Art. 54 Rentenanspruch 20
Art. 55 Betrag der Rente 20

Todesfallkapital 21
Art. 56 Allgemeines 21
Art. 57 Anspruchsberechtigte 21

Leistungen bei Ehescheidung 22
Art. 58 Geschiedene Ehegatten 22
Art. 59 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung 22

Mittel der Kasse 24
Art. 60 Allgemeine Mittel 24
Art. 61 Grundsatz 24
Art. 62 Beitrag 24
Art. 63 Erhebung 25
Art. 64 Ausserordentlicher Beitrag 25

Art. 65 Besondere Umstände 25
Art. 66 Sanierungsbeitrag 26

Freizügigkeitsleistung 27

Übertritt in den Dienst eines neuen Arbeitgebers, der ebenfalls Mitglied ist 27
Art. 67 Beibehaltung der Mitgliedschaft 27

Übertritt in den Dienst eines neuen Arbeitgebers, der nicht Mitglied ist 27
Art. 68 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar, der der Vollendung des 24. Altersjahres folgt 27
Art. 69 Ende des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. Januar, der der Vollendung des 24. Altersjahres folgt 27
Art. 70 Betrag der Freizügigkeitsleistung 28
Art. 71 Minimalbetrag der Freizügigkeitsleistung 28
Art. 72 Verwendung der Freizügigkeitsleistung 28
Art. 73 Barauszahlung 29
Art. 74 Ende der Versicherung bei der Kasse 29
Art. 75 Austritt eines Arbeitgebers 30

Wohneigentumsförderung 31
Art. 76 Allgemeines 31
Art. 77 Begriff des Wohneigentums für den Eigenbedarf des Versicherten 32
Art. 78 Formen der Wohneigentumsförderung 32
Art. 79 Nachweis 32

Vorbezug 32
Art. 80 Anspruch 32
Art. 81 Betrag 33
Art. 82 Auswirkungen 33
Art. 83 Durchführung 34
Art. 84 Rückzahlung 34
Art. 85 Verkauf des Wohneigentums 35

Verpfändung 35
Art. 86 Grundsatz 35
Art. 87 Auswirkungen der Pfandverwertung 36
Art. 88 Zustimmung des Pfandgläubigers 36
Art. 89 Steuerliche Behandlung der Wohneigentumsförderung 36

Organisation der Kasse 38
Art. 90 Organe 38

Delegiertenversammlung 38
Art. 91 Ernennung der Delegierten 38
Art. 92 Befugnisse 39
Art. 93 Einberufung der Delegiertenversammlung 39
Art. 94 Vorsitz der Versammlung, Beschlussfassung und Wahlen 40

Verwaltung 40
Art. 95 Zusammensetzung 40
Art. 96 Zuständigkeiten 40

Art. 97 Sitzungen 41
Art. 98 Unterschriftsberechtigung 41
Art. 99 Kontrollstelle gemäss Artikel 906 OR 41
Art. 100 Rechnung-Abschluss 41
Art. 101 Versicherungstechnisches Gutachten und Bildung von Rückstellungen 42
Art. 102 Haftung und Geheimhaltungspflicht 42
Art. 103 Entschädigungen 43

Übergangsbestimmungen 44
Art. 104 Mitglieder, die der SBVG am 31.12.1984 nicht angehörten 44
Art. 105 Teilversicherung am 31.12.1984 44
Art. 106 Besitzstand 44
Art. 107 Laufende Renten 44
Art. 108 Externe Versicherte am 31. 12.1994 44
Art. 109 Planänderung per 01.01.2004 45

Schlussbestimmungen 46
Art. 111 Information der Versicherten 46
Art. 112 Auflösung und Liquidation 46
Art. 113 Auslegung 46
Art. 114 Übersetzung 47
Art. 115 Gerichtsstand 47
Art. 116 In-Kraft-Treten 47

Anhang 1 48

Tarif für die Berechnung des Einkaufs von Versicherungsjahren und für die Berechnung des Barwerts der erworbenen Leistungen 48

Anhang 2 49

Tarif für die Umwandlung einer Altersrente und einer mit ihr verbundenen Ehegattenrente in eine Kapitalabfindung gemäss Artikel 37 der Statuten 49

Anhang 3 50

Sofortige Kürzung der Altersrente infolge der Auszahlung einer zeitlich begrenzten Zusatzaltersrente 50

Anhang 4 51

Äufnung eines Sparkapitals zur Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung 51
Art. 1 Allgemeines 51
Art. 2 Anwendungsbereich 51
Art. 3 Äufnung des Sparkapitales 51
Art. 4 Aktiv-Versicherte, die an der Sparkapitalbildung nicht teilnehmen 52
Art. 5 Zusätzliche Beiträge des Versicherten 52
Art. 6 Verwendung des Sparkapitales - Bei der vorzeitigen Pensionierung 52
Art. 7 Verwendung des Sparkapitales - Bei Erreichen der Altersgrenze für den Rücktritt 53

Art. 8	Verwendung des Sparkapitales - Bei Invalidität oder Tod	53
Art. 9	Verwendung des Sparkapitales - Bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses	53
Art. 10	Buchhaltung	53
Art. 11	Analoge Anwendung der Statuten	53
Art. 12	In-Kraft-Treten	53

Name, Zweck und Sitz

Art. 1 Name und Gründung

1. Die Vorsorgekasse schweizerischer Banken und Sparkassen (Caisse de Prévoyance de Banques et Caisses d'Epargne suisses; Cassa di Previdenza fra Banche e Casse di Risparmio svizzere), im Folgenden kurz «Kasse» genannt, ist eine Genossenschaft im Sinne der Artikel 828 und folgende des Obligationenrechts, die mit konstituierender Versammlung vom 24. November 1923 gegründet wurde.

Art. 2 Verhältnis zum BVG

1. Die Kasse ist eine an der obligatorischen Versicherung nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, im folgenden kurz «BVG» genannt, teilnehmende Vorsorgeeinrichtung.
2. Die Kasse ist in Anwendung von Artikel 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingetragen. Mit dieser Eintragung verpflichtet sich die Kasse, mindestens die Minimalansprüche aus dem BVG zu gewähren.

Art. 3 Zweck

1. In Anwendung von Artikel 3 der Statuten der Schweizerischen Bankiervereinigung bezweckt die Kasse die Versicherung der in Artikel 8 Absatz 1 hiernach genannten Genossenschafter gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes.
2. Sie erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4 Sitz und Dauer

1. Die Kasse hat ihren Sitz in Basel; die Geschäftsführung befindet sich in Bellinzona.
2. Ihre Dauer ist unbestimmt.

Art. 5 Publikationsorgan

1. Das offizielle Publikationsorgan der Kasse ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt».

Art. 6 Haftung

1. Für die Verpflichtungen der Kasse haftet einzig das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Kasse und der Mitglieder sind in diesen Statuten sowie in den Artikeln 828 und folgende des Obligationenrechts umschrieben.

Art. 7 Vorsorgeplan

1. Der von der Kasse angewandte Vorsorgeplan ist ein sogenannter "Leistungsprimatplan" im Sinne von Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (nachstehend "FZG" genannt).

Mitgliedschaft

Art. 8 Erwerb

1. Mitglieder sind:
   a. die Schweizerische Bankiervereinigung;
   b. Finanzinstitute, die Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung sind und:
      — diesen Statuten schriftlich zugestimmt haben und
      — sich verpflichtet haben, ihr gesamtes Personal, das den Beitrittsbedingungen der vorliegenden Statuten genügt, zu versichern und
      — deren Aufnahme die Verwaltung beschlossen hat;
   c. Angestellte und Beamte der unter lit. a und b genannten Institute (nachstehend kurz «Angestellte» genannt) sowie ihre Hinterlassenen, sofern sie eine Ehegattenrente der Kasse beziehen;
   d. die ehemaligen Angestellten, welche eine Alters- oder Invalidenrente der Kasse beziehen, sowie ihre Hinterlassenen, sofern sie eine Ehegattenrente der Kasse beziehen;
   e. die Angestellten der Kasse.
2. In begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung eine Ausnahme von der Pflicht, das gesamte Personal zu versichern, zulassen.
3. Die unter lit. a und b genannten Institute werden im folgenden kurz «Arbeitgeber» genannt.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Arbeitgebers erlischt mit:
   a. dem Austritt, welcher jedoch nur zulässig ist, sofern er im Einverständnis mit dem Personal oder einer allfälligen Arbeitnehmervertretung erfolgt. Die Rentenbezüger treten in diesem Fall ebenfalls aus der Kasse aus. Vorbehalten bleibt ein anderweitiger Beschluss der Verwaltung;
   b. dem Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft des Angestellten erlischt mit:
   a. dem Tod;
   b. der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus einem anderen Grund als Invalidität oder Pensionierung. Vorbehalten bleibt Artikel 67.

3. Die Mitgliedschaft des Angestellten erlischt im weiteren mit dem Austritt oder dem Ausschluss seines Arbeitgebers aus der Kasse.

4. Sofern der Arbeitgeber während mindestens 5 Jahren Mitglied war, kann er seinen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter Voranzeige von 6 Monaten einreichen. Die Verwaltung kann diese Fristen abkürzen, wenn der Arbeitgeber durch ein anderes Institut übernommen wird, das bereits eine Pensionskasse besitzt.

5. Die Verwaltung kann einen Arbeitgeber unter vorgängiger Androhung und Ansetzung einer angemessenen Frist ausschliessen, wenn er seine statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllt. Der ausgeschlossene Arbeitgeber kann innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Beschlusses der Verwaltung Rekurs an die Delegiertenversammlung einreichen.

6. Wird ein Arbeitgeber durch ein der Kasse nicht angeschlossenes Institut übernommen, so verliert er die Mitgliedschaft.

7. Der Rentenbezüger verliert seine Mitgliedschaft mit:

   a. dem Tod;

   b. dem Verlust seines Anspruchs auf die Rente der Kasse.

8. Die Mitgliedschaft des Rentenbezügers erlischt im weiteren mit dem Austritt oder Ausschluss des Arbeitgebers aus der Kasse, bei dem er vor dem Entstehen des Rentenanspruchs zuletzt angestellt war.

Beitritt zur Kasse

Art. 10 Grundsatz

1. Der Beitritt zur Kasse ist ein Bestandteil der Anstellungsbedingungen.
2. Er ist für alle Angestellten obligatorisch. Ausgenommen sind:
   a. die Angestellten mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten;
   b. die Angestellten mit einem Jahreseinkommen gemäss Artikel 20, das die Eintrittsschwelle nach Artikel 2 BVG nicht übersteigt. In Abweichung davon kann ein Arbeitgeber für alle seine Angestellten eine tiefere oder keine Eintrittsschwelle festlegen;
   c. die Angestellten, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Tätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
   d. die Angestellten, die beim Arbeitseintritt im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind.

Art. 11 Beginn

1. Der Beitritt zur Kasse erfolgt mit dem Arbeitsantritt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
2. Wird der Angestellte für weniger als 3 Monate verpflichtet, und wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so erfolgt der Beitritt zur Kasse im Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.
3. Für Angestellte, deren Jahreseinkommen gemäss Artikel 20 beim Arbeitseintritt nicht höher ist als der Minimalbetrag gemäss Artikel 10 Absatz 2 lit. b, erfolgt der Beitritt zur Kasse am ersten Tag jenes Monats, ab welchem das Jahreseinkommen gemäss Artikel 20 diesen Minimalbetrag übersteigt.

Art. 12 Auswirkungen

1. Mit dem Beitritt zur Kasse erwirbt der Angestellte die Eigenschaft als Versicherter.
2. Bis zum 31. Dezember, der dem 24. Altersjahr folgt oder der mit ihm zusammenfällt, erstreckt sich die Versicherung nur auf die Risiken Invalidität und Tod. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres erstreckt sie sich auch auf das Alter.

Art. 13 Beitritt nach dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres

1. Beginnt das Arbeitsverhältnis eines Angestellten nach dem 1. Januar nach Vollendung seines 24. Altersjahres, so gewährt ihm die Kasse das Recht, die Versicherungsdauer zwischen jenem Zeitpunkt und dem Zeitpunkt des Arbeitseintrittes gemäss Artikel 18 einzukaufen.

Art. 14 Informationen beim Arbeitsantritt

1. Spätestens beim Arbeitsantritt hat der Angestellte die Kasse über seine persönliche Situation im Vorsorgebereich zu informieren und ihr namentlich folgendes mitzuteilen:

   a. Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung seines früheren Arbeitgebers, gegebenenfalls Name und Adresse der Freizügigkeitseinrichtung, bei der er über ein Vosorgekapital verfügt, sowie die Form des Vorsorgeschutzes;

   b. den Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird, den Betrag seines Altersguthabens gemäss BVG sowie, sofern er mehr als 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung – Abs. 2 bleibt vorbehalten;

   c. den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er im Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte – Absatz 2 bleibt vorbehalten;

   d. den allfälligen Betrag, den der Angestellte als Vorbezug aus der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers im Rahmen der Wohneigentumsförderung erhalten und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet hat sowie die Bezeichnung des betroffenen Wohneigentums;

   e. den im Rahmen der Wohneigentumsförderung eventuell verpfändeten Betrag, die Bezeichnung des betroffenen Wohneigentums, sowie den Namen des Pfandgläubigers.

2. Die Versicherten, die am 1. Januar 1995 älter als 50 Jahre sind und nicht in der Lage sind, die Kasse über den im Alter 50 erworbenen Betrag der Freizügigkeitsleistung zu informieren, wie auch die am 1. Januar 1995 verheirateten Versicherten, die in der gleichen Situation sind und den erworbenen Betrag ihrer Freizügigkeitsleistung bei der Verheiratung nicht kennen, geben der Kasse den Betrag der Freizügigkeitsleistung bekannt, von dem sie erstmals nach dem 1. Januar 1995 Kenntnis erhalten sowie auch das entsprechende Datum.

Art. 15 Ende

1. Die Mitgliedschaft bei der Kasse wird an dem Tag beendet, an dem das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als Invalidität oder Pensionierung zu Ende geht.

2. Mit dem Austritt aus der Kasse erlischt die Versicherung; vorbehalten bleibt jedoch Artikel 74. Bei jedem Austritt verpflichtet sich die Kasse, dem austretenden Versicherten alle im Sinne von Artikel 14 (Informationen beim Arbeitseintritt) erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Begriffsbestimmungen

Art. 16 Altersgrenze für den Rücktritt

1. Die Altersgrenze für den Rücktritt ist der Monatserste nach dem 65. Geburtstag.

Art. 17 Versicherungsjahre

1. Jedes Dienstjahr seit dem Beitritt zur Kasse, frühestens jedoch seit dem 1. Januar nach dem erfüllten 24. Altersjahr, für das der Beitrag bezahlt wurde, gilt als Versicherungsjahr; Bruchteile von Jahren werden pro Monat als 1/12 eines Jahres berechnet, wobei mehr als 15 Tage als voller Monat gelten.

2. Bei Invalidität oder Tod eines Versicherten gelten die Dienstjahre, die er noch bis zum Monatsersten, der dem 63. Geburtstag folgt, hätte zurücklegen können, ebenfalls als Versicherungsjahre. Bei Invalidität oder Tod vor dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag werden nur diejenigen Versicherungsjahre berücksichtigt, die diesem 1. Januar folgen.

3. Die Jahre, während denen ein Versicherter eine Invalidenrente der Kasse bezieht, gelten ebenfalls als Versicherungsjahre, sofern diese Jahre auf die Zeit nach dem 1. Januar nach dem erfüllten 24. Altersjahr fallen.

4. Die gemäss Artikel 18 hienach eingekauften Jahre gelten ebenfalls ohne Einschränkung als Versicherungsjahre.

Art. 18 Einkauf von Versicherungsjahren beim Beitritt

1. Ein neuer Versicherter, der über eine Freizügigkeitsleistung aus der Vorsorgeeinrichtung seines früheren Arbeitgebers oder über ein Vorsorgekapital aus einer Freizügigkeitseinrichtung verfügt, hat die Überweisung dieser Guthaben an die Kasse zu verlangen. Die Kasse kann die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis sowie das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschutzerhaltung für Rechnung des Versicherten einfordern.

2. Mit der an die Kasse überwiesenen Freizügigkeitsleistung werden per Datum des Beitritts zur Kasse Versicherungsjahre eingekauft.

3. Der Preis für den Einkauf eines Versicherungsjahres beim Beitritt hängt vom Alter und vom versicherten Einkommen des Versicherten zum Zeitpunkt des Einkaufs ab; er entspricht 1.8 % des beim Beitritt versicherten Einkommens, multipliziert mit dem Faktor in Anhang 1 der vorliegenden Statuten, der dem Alter des Versicherten zu diesem Zeitpunkt entspricht.

4. Die Anzahl einkaufbarer Versicherungsjahre entspricht höchstens der Dauer zwischen dem 1. Januar nach dem erfüllten 24. Altersjahr und dem Beitritt zur Kasse.

5. Übersteigt der von der früheren Vorsorgeeinrichtung überwiesene Betrag die Kosten des Einkaufs sämtlicher Versicherungsjahre gemäss Absatz 4, so schreibt die Kasse den Restbetrag dem gemäss Anhang 4 der vorliegenden Statuten gebildeten Sparkapital gut.

6. Wird keine Freizügigkeitsleistung an die Kasse überwiesen oder ist der von der früheren Vorsorgeeinrichtung überwiesene Betrag nicht ausreichend für den Einkauf sämtlicher Versicherungsjahre gemäss Absatz 4, so kann der Versicherte auf eigene Kosten einen Teil oder alle fehlenden Versicherungsjahre einkaufen, entweder durch Barzahlung oder in Raten; er hat sich innerhalb von 90 Tagen seit dem Beitritt zur Kasse zu entscheiden; entscheidet er sich für Ratenzahlung, so werden die Einzelheiten der Abzahlung in einer Vereinbarung zwischen der Kasse und dem Versicherten festgehalten. Die vereinbarten Teilzahlungen enthalten eine Risikoprämie zwecks Schuldentilgung im Invaliditäts- oder Todesfall.

7. Nach Ablauf der in Absatz 6 erwähnten 90 Tage kann der Versicherte jederzeit auf eigene Kosten und mittels Barzahlung Versicherungsjahre in dem in Absatz 4 festgehaltenen Rahmen einkaufen. Im Scheidungsfall kann der Versicherte auch den Betrag verwenden, der ihm von der Vorsorgeeinrichtung seines Ex-Ehegatten durch Gerichtsentscheid zugesprochen worden ist. Die Kosten für den Einkauf eines Versicherungsjahres sind in diesem Fall die gleichen wie in Absatz 3 festgelegt; massgebend sind das Alters des Versicherten und sein versichertes Einkommen im Zeitpunkt des Einkaufs – der Tarif in Anhang 1 zu diesen Statuten findet ebenfalls Anwendung.

8. Finanziert der Arbeitgeber den Einkauf von Versicherungsjahren ganz oder teilweise, so wird eine Vereinbarung zwischen der Kasse, dem Arbeitgeber und dem Versicherten abgeschlossen. Diese weist auf einen möglichen Abzug des vom Arbeitgeber finanzierten Teils bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss den Artikeln 70 und 71 hin.

9. Für Personen, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.

10. Freiwillige Einkäufe dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. In Abweichung davon sind freiwillige Einkäufe nach dem vollendeten 60. Altersjahr zulässig, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die statutarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.

11. Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

12. Von den Beschränkungen gemäss Absatz 10, 1. Satz und Absatz 11 ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.

13. Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen hat der Versicherte der Kasse vor dem Einkauf eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls die notwendigen Unterlagen abzugeben (Guthaben Säule 3a, Guthaben in Freizügigkeitseinrichtungen).

Art. 19 Verlust von Versicherungsjahren

1. Kommt in einem Scheidungsfall Artikel 59 Absatz 1 hienach zur Anwendung, so ergibt sich ein Verlust von Versicherungsjahren. Die Anzahl verlorener Versicherungsjahre, die Auswirkungen dieses Verlustes und die Möglichkeit eines ganzen oder teilweisen Rückkaufs sind in Artikel 59 Absatz 2 festgehalten.

2. Erhält ein Versicherter im Rahmen der Wohneigentumsförderung einen Vorbezug, so entsteht ein Verlust von Versicherungsjahren. Die Anzahl verlorener Versicherungsjahre, die Auswirkungen dieses Verlustes und die Folgen einer späteren Rückzahlung sind in Artikel 82 festgehalten.

Art. 20 Jahreseinkommen

1. Das beim Beitritt zur Kasse gültige monatliche, und auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Entlöhnungskriterien auf das ganze Jahr umgerechnete Einkommen ist massgebend für die Berechnung des versicherten Einkommens. Anschliessend wird das versicherte Einkommen an jedem 1. Januar analog berechnet.

Art. 21 Versichertes Einkommen

1. Das versicherte Einkommen entspricht dem Jahreseinkommen gemäss Artikel 20, reduziert um einen Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug wird durch den angeschlossenen Arbeitgeber festgelegt. Er ist auf die maximale AHV-Rente auszurichten und soll 1/3 des Jahreseinkommens nicht übersteigen.

2. Die Verwaltung setzt den Minimal- und Maximalbetrag des versicherten Einkommens fest. Der einzelne Arbeitgeber kann einen davon abweichenden Maximalbetrag des versicherten Einkommens festlegen.

3. Im Falle einer Kürzung des Einkommens kann der Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Versicherten beschliessen, das vorgängige versicherte Einkommen beizubehalten. In diesem Fall legt er die Bedingungen fest.

4. Eine Erhöhung des Koordinationsabzuges hat keine Herabsetzung des früheren versicherten Einkommens zur Folge.

5. Das versicherte Einkommen umfasst keinerlei Entschädigungen für eine im Dienste eines Dritten ausgeübte Erwerbstätigkeit.

6. Im Übrigen gilt die Bestimmung von Artikel 79c BVG.

Art. 22 Teilzeitbeschäftigte

1. Der Beschäftigungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der individuellen Arbeitszeit des Versicherten und der Normalarbeitszeit.

2. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsabzug gemäss Artikel 21, Absatz 1 mit dem Beschäftigungsgrad multipliziert.

3. Bei Änderung des Beschäftigungsgrades wird ein Austritt und eine neue Aufnahme abgewickelt.

Art. 23 Unbezahlter Urlaub

1. Bei Urlaub bis zu 12 Monaten kann der Versicherte der Kasse angeschlossen bleiben.

2. Der Versicherungsschutz für Invalidität und Tod erfährt keinen Unterbruch. Die Altersrente wird jedoch gekürzt, indem das Beitrittsalter um die Abwesenheitsdauer nachverschoben wird, was eine anteilsmässige Kürzung der Rentenprozente bewirkt.

3. Die Prämien zur Aufrechterhaltung des in Abs. 2 erwähnten Versicherungsschutzes gehen zu Lasten des Versicherten oder des Arbeitgebers. Dafür ist der Kasse eine Versicherungsprämie von 3% des letzten versicherten Einkommens zu entrichten.

Art. 24 Freiwillige Versicherung

1 Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten mit einem Arbeitgeber aufgelöst, ohne dass Anspruch auf eine Versicherungsleistung der Kasse besteht, kann der Versicherte bis spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Übertritt in die freiwillige Versicherung beantragen. Vorausgesetzt wird, dass der Versicherte das 55. Altersjahr vollendet hat und mindestens 5 volle Jahre der Kasse angehört hat, oder dass er aus wirtschaftlichen Gründen noch kein neues Arbeitsverhältnis aufnehmen kann.

2 Freiwillig Versicherte sind nicht Mitglieder der Genossenschaft im Sinne der Statuten; sie besitzen nur die sich aus ihrer Versicherung ergebenden reglementarischen Rechte und Pflichten.

3. Freiwillig Versicherte verbleiben in ihrem bisherigen Vorsorgeplan und haben die volle Beitragspflicht gemäss Art. 62 zu übernehmen. Sie können jedoch bestimmen, ob der bisherige versicherte Lohn beibehalten oder teilweise herabgesetzt werden soll. Bei einer Herabsetzung wird ein Austritt und eine neue Aufnahme abgewickelt.

   Stehen die Beiträge für drei Monate aus und werden sie nicht innert einer durch Mahnung festgesetzten Frist von 20 Tagen bezahlt, wird die Versicherung mit Ablauf dieser Frist aufgelöst und die Austrittsleistung in die Sparkasse (Anhang 4) deponiert.

4. Freiwillig Versicherte können, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, auf das Ende eines jeden Monats aus der Kasse austreten.

5. Freiwillig Versicherte sind verpflichtet, der Kasse jeden Stellenwechsel und jede berufliche Änderung unverzüglich zu melden. Die Verwaltung kann die freiwillige Versicherung aufheben, falls sich das Risiko der Kasse zufolge einer solchen Änderung erhöht, vermehrte Verwaltungsumtriebe zu erwarten sind oder der Versicherte Gelegenheit hat, in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers einzutreten.

Art. 24bis Eingetragene Partnerschaften

Gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft gemäss dem entsprechenden Bundesgesetz sind den Ehegatten gleichgestellt.

Leistungen der Kasse

Allgemeines

Art. 25 Versicherte Leistungen

1. Die Kasse versichert zu den nachfolgenden Bedingungen Leistungen in folgender Form:
   a. Altersrenten;
   b. Zeitlich begrenzte Zusatzaltersrenten;
   c. Invalidenrenten;
   d. Beitragsbefreiung;
   e. Ehegattenrenten/Lebenspartnerrenten;
   f. Kinderrenten;
   g. Todesfallkapital;
   h. Leistungen bei Ehescheidung;
   i. Freizügigkeitsleistung.
2. Die Kasse vollzieht auch das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.

Art. 26 Auszahlung

1. Die Kassenleistungen sind wie folgt zahlbar:
   a. die Renten: monatlich, am Anfang des Monats;
   b. die Kapitalien: innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit feststehen.
2. Zahlungsort ist die Geschäftsstelle der Kasse. Die Leistungen werden an die vom Begünstigten mitgeteilte Adresse in der Schweiz überwiesen. Allfällige der Kasse entstehende Kosten sind vom Begünstigten zu tragen. In der Regel erfolgt die Überweisung auf ein Bankkonto.
3. Die Kasse kann Einsicht in alle Unterlagen verlangen, die den Leistungsanspruch bestätigen. Entzieht sich der Begünstigte dieser Pflicht, so ist die Kasse ermächtigt, die Auszahlung der Kassenleistungen aufzuschieben.

4. Die Kasse kann die Rückerstattung oder die Verrechnung aller unrechtmässig bezogenen Leistungen verlangen.

5. Wird die Kasse vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und der Versicherte zuletzt der Kasse angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Kasse nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.

6. Wird die Kasse leistungspflichtig, weil der Versicherte infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjähriger invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der Kasse versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.

Art. 27 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod

1. Ergeben die Leistungen der Kasse an einen Invaliden oder an Hinterbliebene eines verstorbenen Versicherten zusammen mit den in Absatz 2 erwähnten Leistungen Dritter einen Betrag, der grösser ist als 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes, den der Versicherte bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können, so kann die Verwaltung die Leistungen der Kasse entsprechend kürzen. Bei der Berechnung des Maximums von 90 % werden allfällige Kinderzulagen nicht berücksichtigt.

2. Folgende Leistungen Dritter werden berücksichtigt:

   a. die Leistungen der Eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;

   b. die Leistungen gemäss Eidg. Unfallversicherungsgesetz;

   c. die Leistungen der Militärversicherung;

   d. die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber finanziert wurden;

   e. die Leistungen von ausländischen Sozialversicherungen;

   f. allfällige Lohnzahlungen des Arbeitgebers oder Lohnersatzleistungen;

   g. das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen eines Voll- oder Teilinvaliden.

3. In Abweichung von Absatz 2 werden Hilflosen- und Integritätsentschädigungen nicht angerechnet. Die Leistungen an die Witwe und an die Waisen werden zusammengezählt.

4. Verweigert oder kürzt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistungen, weil der Versicherungsfall durch den Anspruchsberechtigten verschuldet wurde, so werden für die Berechnung der Überversicherung die vollen Versicherungsleistungen berücksichtigt.

5. Falls Versicherungsjahre gemäss Artikel 19 verlustig gingen, so werden die Leistungen der Kasse so berücksichtigt, wie wenn der Versicherte keine Versicherungsjahre verloren hätte.

6. Zahlt eine der in Absatz 2 erwähnten Institutionen ein Kapital aus, so wird dieses zwecks Ermittlung einer allfälligen Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen der Kasse in Renten umgerechnet.

7. Zahlt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung eine Invalidenrente über die Altersgrenze für den Rücktritt hinaus, so wird die ab diesem Datum zahlbare Altersrente der Kasse zwecks Anwendung dieses Artikels wie eine Invalidenrente behandelt.

8. Falls die Leistungen der Kasse gekürzt werden, so werden diese Leistungen im gleichen Verhältnis gekürzt.

9. Die Kürzung wird jährlich überprüft, wobei die allgemeine Lohnentwicklung, die Entwicklung der Leistungen, der Wegfall von Leistungen sowie das Eintreffen neuer Leistungen berücksichtigt werden.

10. Der gegebenenfalls nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der Kasse.

Art. 28 Anpassung an die Preisentwicklung

1. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse an die Preisentwicklung angepasst. Die Verwaltung entscheidet jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Kasse, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden. Sie hält ihren begründeten Entscheid im Geschäftsbericht fest.

2. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 29 Ansprüche gegen den haftpflichtigen Dritten

1. Die Kasse kann vom invaliden Versicherten oder den Hinterlassenen des Verstorbenen verlangen, dass die Forderungen gegen einen haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der von der Kasse geschuldeten Leistungen abgetreten werden.

2. Die Kasse kann ihre Leistungen aufschieben, solange die verlangte Abtretung gemäss Absatz 1 nicht erfolgt ist.

Art. 30 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

1. Die Leistungen der Kasse können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Bestimmungen dieser Statuten betreffend die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung bleiben jedoch vorbehalten.

2. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Kasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.

3. Rechtliche Vereinbarungen, die im Widerspruch zu Absatz 1 und 2 stehen, sind nichtig.

Art. 31 Verschulden des Versicherten

1. Falls die Invalidität durch grosses Verschulden des Versicherten verursacht, verlängert oder verschlimmert worden ist, kann die Verwaltung eine Kürzung der Kassenleistungen beschliessen. Die Kürzung kann jedoch das von der AHV/IV, der Unfallversicherung oder der Militärversicherung beschlossene Mass nicht übersteigen.

2. Die Ansprüche der Hinterbliebenen werden hingegen nicht gekürzt.

Art. 32 Verjährung

1. Die Bestimmungen von Artikel 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.

Altersrente

Art. 33 Rentenanspruch

1. Beendet ein Versicherter sein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber zwischen dem letzten Tag des Monats, in welchem er das 58. Altersjahr vollendet, und der Altersgrenze für den Rücktritt, so erhält er ab sofort eine Altersrente, sofern er oder die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers nicht die Überweisung der Freizügigkeitsleistung nach den Artikeln 70 und 71 an letztere verlangt.

Art. 34 Höhe der versicherten Altersrente

1. Die jährliche versicherte Altersrente entspricht 1.8 % des versicherten Einkommens für jedes Versicherungsjahr zwischen dem Beitritt zur Kasse und dem Monatsersten, der dem 63. Geburtstag folgt; allfällige eingekaufte Versicherungsjahre sind eingeschlossen, allfällige verlorene Versicherungsjahre werden abgezählt.

Art. 35 Betrag der erworbenen Altersrente

1. Der Jahresbetrag der erworbenen Altersrente ergibt sich aus Artikel 34, unter Berücksichtigung der Anzahl möglicher Versicherungsjahre und der im Zeitpunkt der Berechnung erfüllten Versicherungsjahre, gemäss folgender Formel:

   $$\text{Erworbene Altersrente} = \text{versicherte Altersrente} \times \frac{\text{erfüllte Versicherungsjahre}}{\text{mögliche Versicherungsjahre}}$$

Art. 36 Betrag der ausbezahlten Altersrente

1. Der Jahresbetrag der ausbezahlten Altersrente entspricht dem Jahresbetrag der versicherten Altersrente nach Artikel 34 (Höhe der versicherten Altersrente), gekürzt oder erhöht um 0.55 % pro Monat (6.6 % pro Jahr), in dem die Altersrente vor oder nach Alter 63 bezogen wird.